

GARANTIE-Bestimmungen

1. Die SUZUKI Schweiz AG, nachfolgend SUZUKI genannt, übernimmt im Namen des Herstellers Garantieleistungen infolge von Herstellungs-oder Materialfehlern, welche durch den Hersteller verursacht wurden. Der Hersteller behält sich den endgültigen Beurteilungsentscheid über die Ursache des Schadens vor.
2. Von Punkt 1 ausgenommen sind Teile, die einem natürlichen Verschleiss unterliegen, wie Kupplung, Ketten, Glühbirnen, Sicherungen, Batterien, Kerzen, Luftfilter, Ölfilter, Bowdenzüge, Lack, Chrom, Zahnriemen, Reifen, Bremsbacken, Bremsbeläge, Polster, Bezüge und Gummiteile.
3. SUZUKI garantiert für SUZUKI Motorräder, Roller und Quads eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Fehlerfreiheit. Die Garantielaufzeit gemäss Garantierregistrierungs-dokument beginnt ab Inbetriebnahme als Vorführrad resp. erste Zulassung, wobei der frühere Zeitpunkt Gültigkeit hat. Falls dennoch Fehler des Materials oder der Verarbeitung auftreten sollten, werden diese innerhalb der erwähnten Garantiedauer durch Instandsetzung oder Austausch der betreffenden Teile durch den jeweiligen offiziellen SUZUKI Händler nachgebessert.
4. **Um die Garantie Konditionen in Anspruch nehmen zu können, muss der SUZUKI Partner das Fahrzeug am Tag der Fahrzeugübergabe im System der SUZUKI Schweiz AG registriert haben.**
5. Garantieansprüche können **nur gegen Vorlage des Garantie- und Servicedokumentes** bei einem SUZUKI-Partner geltend gemacht werden.
6. Die Entscheidung über einen Garantie Antrag obliegt allein der SUZUKI.
7. Garantie wird durch Reparatur des Motorrades durch einen offiziellen SUZUKI-Partner geleistet. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum der SUZUKI über. Garantieleistungen verlängern Ende Garantiezeit nicht und setzen keine neue Garantiefrist in Gang.
8. Beim Eintreten eines Garantiefalles bringen Sie Ihr Fahrzeug unverzüglich zu einem offiziellen SUZUKI Partner und informieren Sie ihn vollumfänglich über sämtliche Schwierigkeiten, lassen Sie ihn die Fehler aufnehmen und halten Sie diese schriftlich fest.

9. Die SUZUKI leistet keine Garantie:
- a) Bei unsachgemäßem Gebrauch des SUZUKI Fahrzeuges, insbesondere dann, wenn die Anweisungen und Einfahr-Vorschriften gemäss SUZUKI Betriebsanleitung nicht befolgt wurden.
 - b) Bei Verwendung der Maschine an einem Wettbewerb, gleich welcher Art.
 - c) Ausnahme Gesuche werden nicht bewilligt.
 - d) Bei Schäden, die durch einen Unfall oder Einwirkung äusserer Einflüsse herrühren.
 - e) Wenn das Fahrzeug verändert wurde, insbesondere durch Umbau oder Einbau bzw. Anfügen von Teilen fremder Herkunft.
10. Die Garantie verfällt, wenn:
- a) die von SUZUKI vorgeschriebenen Inspektionen gemäss SUZUKI Wartungsplan nicht ordnungsgemäss durchgeführt und die Service Intervalle nicht eingehalten wurden.
 - b) die Service Intervall Toleranz von 1000km/1Mt überschritten wird (es gilt das Ersterreichte).
 - c) Reparaturen nicht mit original SUZUKI Ersatzteilen ausgeführt wurden.
 - d) Ihr Fahrzeug nicht bei SUZUKI registriert ist.
11. Der Anspruch auf Garantie berechtigt den Kunden nur, die Beseitigung des Mangels zu verlangen. Ansprüche auf Wandlung, Minderung und Schadenersatz sind ausgeschlossen.
12. Alle weitergehenden Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere solche auf Ersatz von Schäden, die aufgrund von Qualitätsmängeln direkt als unmittelbare Schäden oder indirekt als Folgeschäden eingetreten sind, sind ausgeschlossen.
13. Je nach Grad von Umbauten, insbesondere Montage von Fremdzubehör, kann die Garantie wie auch die Produkthaftung von Suzuki Japan und SUZUKI erlöschen.